Klagsverband zur Durchsetzung der
Rechte von Diskriminierungsopfern
Ziegelofengasse 33/2, 1050 Wien

klagsverband.at
info@klagsverband.at
+43-1-961 05 85

ZVR 492362796
IBAN: AT341200050786669801
BIC: BKAUATWW

An das Bundesministerium für Justiz
Sektion I 8 (Zivilverfahrensrecht)
Museumstraße 7
1070 Wien
Per E-Mail an: team.z@bmj.gv.at

Wien, am 10.11.2026

Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung und die Exekutionsordnung geändert werden (Anti-SLAPP-Richtlinie-Umsetzungsnovelle – ASRUN)

Der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung nehmen zu können. Als Dachverband von aktuell 73 Organisationen im Antidiskriminierungsbereich samt den Antidiskriminierungsstellen der Bundesländer setzen wir uns umfassend für Gleichstellung und Antidiskriminierung betreffend aller sieben gesetzlich geschützten Diskriminierungsmerkmale ein. Darüber hinaus bieten wir unseren Mitgliedsorganisationen rechtliche Beratung und Unterstützung im Bereich sämtlicher österreichischer Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetze an. In ausgewählten Fällen begleiten wir zudem Betroffene von Diskriminierungen bei Schlichtungen und bringen ihre Fälle vor Gericht.

Diese Aufgaben sowie die Tätigkeit unserer Mitgliedsorganisationen dürfen nicht durch missbräuchliche SLAPP-Klagen behindert oder durch den dadurch entstandenen finanziellen Druck eingeschränkt werden. Effektiver Schutz vor derartigen Klagen ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass sich Anti-Diskriminierungsorganisationen weiterhin wirksam für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung einsetzen können. Wir begrüßen daher die von Justizministerin Dr.in Sporrer angekündigten Vorhaben zur Umsetzung der ASRUN ausdrücklich.

Wie in Erwägungsgrund15 der Richtlinie und den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf dargelegt, werden SLAPP-Klagen üblicherweise von einflussreichen oder besonders

reichen Einzelpersonen, Einrichtungen, Lobbygruppen, Unternehmen oder sogar staatlichen Organen angestrengt. Dies mit dem Ziel, die öffentliche Debatte zum Erliegen zu bringen. Als Beispiele für Beklagte nennen die Erläuterungen unter anderem Journalist*innen, Menschenrechtsverteidiger*innen, Medien und Verlage, Umweltschutzorganisationen, Forscher*innen oder Wissenschaftler*innen.

Auf innerstaatlicher Ebene können zudem auch Betroffene von Diskriminierungen von derartigen Einschüchterungsklagen betroffen sein. Dies insbesondere dort, wo sie Ansprüche gegen einflussreiche, reiche Personen des öffentlichen Lebens, finanzstarke Unternehmen oder Unternehmen der öffentlichen Hand geltend machen. Gerade in solchen Verfahren liegt in der Regel das in den Erwägungsgründen der Richtlinie erwähnte Machtungleichgewicht zwischen den Parteien vor und besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Einhaltung des Antidiskriminierungsrechts und an der transparenten Aufarbeitung von Missständen.

Doch auch schon vor Einleitung erster rechtlicher Schritte, wie etwa einem Schlichtungsverfahren oder einem Verfahren vor der (Bundes)-Gleichbehandlungskommission, können Diskriminierungsbetroffene Diskreditierungskampagnen und Einschüchterung ausgesetzt sein. Äußern sie sich öffentlich, gerade auch in Reaktion auf diese Versuche, ihre Glaubwürdigkeit oder ihren Ruf anzugreifen, führt dies mitunter zu weiteren rechtlichen Einschüchterungsversuchen. Diese wirken sich – auch über den konkreten Fall hinaus – negativ auf die Glaubwürdigkeit und den Ruf von Diskriminierungsbetroffenen aus und erschöpfen ihre finanziellen und emotionalen Ressourcen. Im schlimmsten Fall geraten Betroffene unter Druck, keine weiteren Informationen über diese Verfahren zu teilen oder sehen sogar gänzlich von ihrer Rechtsdurchsetzung ab.

Bei SLAPP-Verdacht können sich Betroffene nun gegen den Missbrauch dieser Verfahren wehren. Auch aus Perspektive des Rechtszugangs für Diskriminierungsbetroffene wird der vorliegende Entwurf daher grundsätzlich begrüßt wird.

Der Entwurf räumt den Beklagten unter anderem ein, einen „*Unterstützer*“ iSd § 73c ZPO beizuziehen. Zusätzlich sollen die in § 423 ZPO-Entwurf vorgesehenen Geldstrafen bei erfolgreich abgewehrten SLAPP-Klagen abschrecken. Zu diesen zwei Vorschlägen im Entwurf nimmt der Klagsverband näher Stellung und regt eine Überarbeitung an:

Kostenersatz für Unterstützer*innen (§ 73c ZPO-Entwurf)

Gemäß dem Entwurf zu § 73c ZPO können Beklagte künftig „*Funktionäre, Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter einer gesetzlichen oder freiwilligen Berufsvereinigung, einer Interessenvertretung, eines Verbands, eines Vereins oder einer anderen geeigneten*

Einrichtung“ in SLAPP-Verfahren beiziehen, zu deren Aufgabenbereich die Unterstützung in einem solchen Verfahren gehört. Nach den Erläuterungen kommt die Bestimmung über die Unterstützer*innen bereits dann zur Anwendung, wenn noch nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, dass es sich um ein SLAPP-Verfahren handelt.

Prozessrechtlich wird diesen Unterstützer*innen die Stellung einer Vertrauensperson eingeräumt, die auf Wunsch der*des Beklagten diese*n zu allen Verhandlungen und Vernehmungen begleiten darf und vom Gericht von diesen Terminen zu verständigen ist.

Wie eben dargelegt, sind viele Diskriminierungsfälle von einem starken Machtungleichgewicht geprägt, das auch von SLAPP- Kläger*innen ausgenutzt werden kann. Oft sind NGOs bereits monatelang im Vorfeld, etwa bei einer Schlichtung oder einer vorangehenden Intervention, tätig, weisen ein tiefes Vertrauensverhältnis zu Betroffenen auf und können diese daher im Verfahren effektiv emotional und strategisch (mit)unterstützen. Dies gilt insbesondere in Verfahren, in denen kein Anwält*innenzwang besteht und Betroffene auf die Expertise von NGOs zurückgreifen.

Nach den Erläuterungen wurde bei der Formulierung für den „*Unterstützer*“ auf den psychosozialen Prozessbegleiter (§ 73b ZPO) und die Vertretungsbestimmungen im ASG-Verfahren (§ 40 ASGG) zurückgegriffen. Im Gegensatz zu diesen Vertreter*innen bzw Begleiter*innen ist für die neuen Unterstützer*innen allerdings kein Kostenersatz oder Kostenbeitrag vorgesehen.

In den Materialien wird dies damit begründet, dass ein Kostenersatz an das tatsächliche Vorliegen eines SLAPP-Verfahrens anknüpfen müsste**.** Das wiederum könnte zu einem „Nebenverfahren“ und zu einer Verlängerung des Rechtsstreits führen. Käme das Gericht schließlich zum Ergebnis, dass es sich um kein SLAPP-Verfahren gehandelt hat, obwohl der Kläger mit seiner Klage nicht erfolgreich war, bliebe die Frage offen, wer sonst für den Kostenersatz aufkommen soll. Dies könnte in bestimmten Fällen sogar die obsiegende beklagte Partei sein. Um eine solche Situation zu vermeiden, wurde gänzlich von einem Kostenersatz abgesehen.

Das bedeutet, dass auch in der umgekehrten Konstellation, nämlich wenn das Gericht zum Ergebnis kommen würde, dass es sich tatsächlich um eine SLAPP-Klage handelt, kein Kostenersatz für die Unterstützer*innen vorgesehen ist.

Diese Lösung erscheint unsachgemäß. NGOs arbeiten oft mit knappen finanziellen und personellen Ressourcen. Der gänzliche Ausschluss jedweden Kostenersatzes könnte dazu führen, dass eine Begleitung und/oder Unterstützung nicht (ausreichend) gewährleistet werden kann.

Um die umfassende Wahrnehmung der gesetzlich eingeräumten Aufgaben der Unterstützer*innen zu ermöglichen, regt der Klagsverband daher an, zumindest einen Ersatz der für die Begleitung vor Gericht anfallenden Reisekosten vorzusehen.

Sanktion: Geldstrafe (§ 423 ZPO-Entwurf)

Der neue § 423 ZPO regelt, dass das Gericht im Falle des Vorliegens einer SLAPP-Klage dem*der Kläger*in zugleich mit dem Urteil eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldstrafe aufzuerlegen hat.

Für diese wird als objektiver Wert der Streitwert der Klage zu Grunde gelegt. Die Geldstrafe soll das Dreifache des Streitwerts betragen. Als Beispiel wird in den Erläuterungen der Zweifelsstreitwert von EUR 5.000,- genannt, bei dem die Geldstrafe EUR 15.000,- betragen würde.

In den Erläuterungen wird bereits angemerkt, dass der Strafhöhe künftig politisches Augenmerk geschenkt werden und die Geldstrafe – wenn erforderlich – auch zeitnahe erhöht werden oder doch ein breiteres Spektrum mit einem höheren oberen Strafrahmen vorgesehen werden soll. Dazu soll die Bundesregierung nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten des § 423 ZPO eine politische Evaluierung mit den Stakeholdern durchführen.

Diskriminierungsbetroffene sind oft SLAPP-Verfahren ausgesetzt, deren Streitwert nach einem (niedrigen) gesetzlichen Streitwert bestimmt werden (zB Besitzstörungsklage) oder bei denen der Zweifelsstreitwert herangezogen wird (zB Unterlassungsklage, wenn Kläger*in sein*ihr Interesse nicht selbst bewertet).

Der Klagsverband hält daher bereits jetzt fest, dass die in Art 15 der Richtlinie vorgeschriebene Sanktionswirkung (wirksam, verhältnismäßig und abschreckend) mit der objektiven Anknüpfung an den Streitwert bei einem finanzstarken Unternehmen oder einer reichen Einzelperson je nach Verfahrenskonstellation nicht erreicht werden kann.

Um diese Wirkung zu erzielen, regt der Klagsverband an, bereits jetzt Richter*innen einen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Strafe einzuräumen. Dieser soll sich nach der Schwere des Verstoßes und dem Grad des Verschuldens orientieren und einen höheren oberen Strafrahmen vorsehen, um dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit nachzukommen. Sollte dieser Strafrahmen für Unternehmen im Einzelfall nicht ausreichend wirksam und abschreckend sein, wird vorgeschlagen, dort eine Strafe in Form eines Prozentsatzes (etwa 1-3%) des Jahresumsatzes als Anknüpfungswert festzulegen.

Weitere gesetzliche Regelungen andenken

Schließlich erscheint es geboten, auch der Frage nachzugehen, inwieweit strafrechtliche Instrumente missbräuchlich zu SLAPP-Zwecken herangezogen werden. Die eingangs angeführten Diskriminierungsfälle verdeutlichen, dass auch die Einleitung strafrechtlicher Schritte dazu genutzt werden kann, Betroffene unter Druck zu setzen, sie einzuschüchtern oder ihre Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit infrage zu stellen. Dies kann beispielsweise im Zusammenhang mit Vorwürfen oder Anzeigen wegen Verleumdung, Erpressung oder falscher Beweisaussage zum Tragen kommen. Das Medienpaket sieht zwar neben dem ASRUN auch Anpassungen des Mediengesetzes vor, lässt die darüberhinausgehende strafrechtliche Problematik jedoch außer Betracht. Der Klagsverband regt daher an, weitere gesetzliche Regelungen anzudenken, die einen angemessenen Schutz vor dem missbräuchlichen Einsatz strafrechtlicher und strafprozessualer Mittel gewährleisten.

Mag.ª Theresa Hammer

Fachliche Geschäftsführung

Klagsverband